

SATZUNG des Vereins „Die Energiebildner“

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Die Energiebildner“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Egenhofen.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Umwelt- und Energiebildung im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dies erfolgt durch Informations-, Beratungs- und Bildungsarbeit um eine entsprechende Veränderung der Bewusstseinslage und der Lebens- und Wirtschaftsweise im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu erreichen.
2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch
 - ein allgemein zugängliches Bildungs- und Weiterbildungsangebot, das der Umwelt- und Energiebildung dient und eine Vielfalt von Bildungsformen (z.B. Tagungen, Ausstellungen, Seminare, Kongresse, Publikationen, Studien, Vorträge, Exkursionen) berücksichtigt
 - eine intensive Aufklärungs- und Bildungsarbeit (z.B. durch Vorträge, Workshops, Informationstage, schulische und außerschulische Bildungsprojekte, Öffentlichkeitsarbeit)
 - Kommunikation und Vernetzung zu allen Themen der nachhaltigen Entwicklung.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

SATZUNG des Vereins „Die Energiebildner“

§4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen sein. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Beitragszahlungen zu leisten.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein regelmäßig mit einem Mindestbeitrag unterstützen.
4. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sind in der Beitragsordnung geregelt, und werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. des Folgejahres fällig. Sie werden durch Abbuchungsermächtigung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie üben jedoch kein Stimmrecht aus.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten, sowie den Verein in seinen Zielsetzungen zu unterstützen.

SATZUNG des Vereins „Die Energiebildner“

§7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Abstimmungen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Abstimmungen auch per Handzeichen durchgeführt werden.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

SATZUNG des Vereins „Die Energiebildner“

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Ökoprojekt - MobilSpiel e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bildung für nachhaltige Entwicklung zu verwenden hat.

Egenhofen, den

Gründungsmitglieder:
